Zeitschrift: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde
Herausgeber: Bernisches historisches Museum
Band: 20 (1958)

Artikel: Die Revolution von Oben und die unzeitgemässen Bauern
Autor: Flückiger, Wilhelm
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-243617

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DIE REVOLUTION VON OBEN UND DIE UNZEITGEMÄSSEN BAUERN*

Von Wilhelm Flückiger

Das Bild einer vergangenen Epoche pflegt von denjenigen geformt zu werden, die als Sieger aus ihr hervorgegangen sind. Das trifft auch auf die Zeit des bernischen Bauernkrieges von 1653 zu, deren wir in diesem Sommer gedachten. Für das patrizische Regiment waren die aufständischen Bauern kurz und gut meineidige Rebellen, über die der General von Erlach das gerechte Gericht zu vollziehen hatte. Eine vollständige Umwertung brachte natürlich das liberale Geschichtsbild, das seit 1830 die Betrachtung der vaterländischen Geschichte bestimmt, in die Schulbücher aller Stufen eingegangen ist und so die Vorstellung der großen Mehrheit unseres Volkes in die von der liberalen Weltanschauung geprägte Richtung lenkte. Wir haben nun freilich je länger je mehr gelernt, die historische Wirklichkeit als viel komplexer zu erkennen, als wie sie sich einem derart vereinfachenden Denken darstellt. So sind wir ja etwa in der Beurteilung der Fortschritte des neunzehnten Jahrhunderts viel vorsichtiger geworden, ohne daß wir uns nun freilich unsererseits die ebenfalls einseitige Haltung zu eigen machen könnten, die die Antipoden des damaligen Zeitgeistes vertreten haben.

Eine ähnliche Neubesinnung dürfte auch in bezug auf die Beurteilung der politischen Vorgänge, die um die Mitte des 17. Jahrhunderts das bernische Volk erregten, angebracht sein. Es gilt nach beiden Seiten hin gerecht abzuwägen. Im folgenden soll anhand eines Einzelfalles kurz angedeutet werden, wie vielschichtig die Wirklichkeit damals — wie zu allen Zeiten! — gelagert war und wie verschieden die Dinge beurteilt werden konnten.

Was dem heutigen, nicht besonders historisch-wissenschaftlich geschulten Menschen zu begreifen schwer fällt, ist der Umstand, daß die damalige Zeit nicht privates und öffentliches Recht schied. «Staat» und «Gesellschaft» im neuzeitlichen Sinne sind um die Mitte des 17. Jahrhunderts erst im Werden, haben aber noch nicht das allgemeine Empfinden und Denken der Volksmassen geformt. Die Vorgänge des Bauernkrieges bedeuten eine wesentliche Stufe auf dem Wege dahin. Noch ist um die Mitte des 17. Jahrhunderts nicht der Einzelne als isoliertes Individuum Träger dieser oder jener Gerechtsame, dieser oder jener Pflicht, sondern der Einzelne hat an beidem Teil als Angehöriger von Gruppen oder Verbänden. Der kleinste Verband ist die Familie, das Haus. Auf das Haus, auf das «Eigen» (das «Allod») stützt sich alles Recht,

---

* Dieser Aufsatz erschien am 20. September 1953 in den «Basler Nachrichten» (Sonntagsblatt, Nummer 38, Jahrgang 47). Herr Pfarrer Flückiger aus Bleienbach war so freundlich, uns die Erlaubnis zum Druck zu geben.

die Herrschaft des Edlen, das Besitztum des Freien. Nicht vom persönlich erworbenen Rang des Besitzers, wie es modernem Empfinden entsprechen würde, hängen also Rang und Ehre des Hauses ab, sondern umgekehrt vom Rang des Hauses, dem er vorsteht, hängt der persönliche Rang des Hausherrn in der Öffentlichkeit ab (ist übrigens das ländliche Empfinden heute wesentlich anders?) In der mittelalterlichen Stadt ist das «Udel» die Grundlage des vollen Bürgerrechtes. Udel bedeutet (nach Rennefahrt, Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte II, pg. 10) «das angestammte ‚Säßhaus', worin sich der Ehrensitz des Hausherrn am Herd befand». Um die Mitte des 17. Jahrhunderts geht nun freilich die Tendenz der Obrigkeiten allgemein dahin (der große Meister ist der französische Kardinal Richelieu), das Recht der Untertanen nach Möglichkeit zu nivellieren, d. h. die verschiedenen «Udel» mit ihren Sonderrechten zugunsten eines allgemeinen Rechts verschwinden zu lassen, so daß schließlich der Landesherr — sei es ein Monarch oder eine Korporation, ein Patriziat — nur noch eine eingeebnete Untertanenschaft sich gegenüber haben sollte. Es handelt sich hier um eine Entwicklung, die die neuzeitliche Demokratie nicht etwa aufgehalten oder gar rückgängig gemacht hat, sondern zur Vollendung brachte, freilich in dem Sinne, daß sie die letzte verbliebene Korporation mit Sonderrechten (den Monarchen, das Patriziat) beseitigte und die nun völlig eingeebnete Volksmasse zum Souverän erklärte.

So sehr nun aber diese Entwicklung in der Mitte des 17. Jahrhunderts im Flusse war, so sehr war doch das Volksempfinden noch wesentlich lehensrechtlich, mittelalterlich bestimmt. Das muß man sehen, wenn man die Forderungen der Bauern anläßlich ihres Aufstandes verstehen will: Sie sind nämlich die aus der Tradition heraus, die konservativ Denkenden, während die Tendenz des Patriziates dem modernen Obrigkeitsstaat zustrebt, an seinem Teile also durchaus revolutionär ist.

Wie stark mittelalterliche Bindungen damals noch wirkten, mag nun an einem Beispiel aus dem Brennpunkt des Bauernaufstandes von 1653 kurz angedeutet werden. Im sogenannten «Kleinemmenthal» — Höfe von Friesenberg und Lünisberg — standen merkwürdigerweise einige große Bauerngeschlechter entschieden auf der Seite der Stadt gegen die aufständischen Standesgenossen. Uns soll hier vor allem die Haltung der Familien Flückiger von und zu Lünisberg interessieren. Lünisberg (dies kann hier nur eben angedeutet werden) ist altes freies Reichsland wie die benachbarte Freiherrschaft Friesenberg. Im Udelbuch der Stadt Bern tritt im Jahre 1389 der damalige Besitzer des Hofes als sogenannter Ausburger auf. Er hat in Bern «an der märitgassen schattenhalb» Udel erworben, hat sich also in die Burgerschaft aufnehmen lassen — wohl um damit der Gefahr zu entgehen, von dem Stift St. Urs und Viktor zu Solothurn, das auf Lünisberg Rechte besaß und eine Kaplanei unterhielt, aus dem Stand der Freien in den der Hörigen gedrückt zu werden, wie das damals sehr vielen Freien geschah. Das in Urkunden bis ins 19. Jahrhundert oft genannte «Säßhaus» hat damit also Udel in Bern erworben. Die

alte Reichsfreiheit des Hofes wird nunmehr geschützt durch das mächtig werdende reichsfreie Bern. Damit ist für die Besitzer der Höfe zu Lünisberg eine geistige Haltung eingeleitet, die durch Jahrhunderte hindurch bestimmend gewesen ist und die ihr wesentliches Merkmal in der Treue zur Stadt ihren Ausdruck fand.

Das Ausburger-Verhältnis verlor nun freilich sein früheres Gewicht in dem Maße, als auch das umliegende Gebiet nach und nach bernisch wurde und damit das Schutzbedürfnis gegen zugriffige Große verschwand. So legte denn schon in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts ein großer Teil der Ausburger keinen Wert mehr auf die Fortführung dieses Verhältnisses, zumal es ja auch mit Pflichten und Lasten verbunden war. Umgekehrt wurden auch von dem erstarkenden Patriziat, in dem sich die neue Tendenz zum absolutistischen Obrigkeitsstaat je länger je mehr durchsetzte, die alten Ausburger-Verhältnisse als etwas Überlebtes und Störendes empfunden. Es lag nun eben einmal im Zuge der Zeit, eine möglichst gleichmäßige Schicht von Untertanen zu erstreben, und so ließ man die ausburgerlichen Sonderrechte gerne erlöschen. Ähnlich haben im Zuge derselben Entwicklung die deutschen Fürsten in ihrem Gebiet gelegene reichsfreie Städte zu obrigkeitlichen Landstädten und Reichsfreiherren in Landadel umzuwandeln getrachtet. Eine in einem Abtretungsvertrag von 1643 beiläufig gemachte Bemerkung zeigt diese Tendenz auch für Lünisberg. Da steht gegen Schluß der Absatz, daß die Stadt fortan «nützid schützen und schirmen solle». Ob mit diesem Satz der offizielle Schlußpunkt hinter das jahrhundertealte Ausburger-Verhältnis gesetzt wurde, ist nicht restlos klar. Jedenfalls aber wird die Tendenz sichtbar, in der die Entwicklung läuft. Dasselbe Gefälle ist im ganzen Gebiet der Republik zu beobachten: Der zentralisierte absolutistische Staat erträgt die Vielfalt der mittelalterlichen Korporationen und Sonderrechte Einzelner nicht mehr, bis schließlich — 1830 — auch die fast einzig noch übrig gebliebene Korporation mit Sonderrechten, das Patriziat, im weitern Verlauf der selber eingeleiteten Bewegung von der nivellierenden Masse abgestoßen wird. Derartige eigenmächtige Aufhebung alter verbriefter Rechte war ein wesentlicher Grund der Erbitterung unter der Landbevölkerung, die dann zu der unheilvollen Entladung des Jahres 1653 führen sollte.

Noch einmal: Nicht in einem revolutionären Sinne modern-demokratisch ist also die Erhebung der Bauern, sondern konservativ-mittelalterlich gehen ihre Wünsche auf die Erhaltung der alten Rechte. Die Regierung ist es, die eine Revolution von oben eingeleitet hat. Um so erstaunlicher ist es nun, Lünisberg nicht bei den Bauern, sondern entschieden auf seiten der Stadt zu sehen. Die in Jahrhunderten erprobte und bewährte Treue und das aus dem Ausburger-Verhältnis erwachsene Zugehörigkeitsgefühl zur Stadt ist offenbar stärker als die von derselben Stadt erlittene Kränkung. Solche Haltung verdient bemerkt zu werden, da sie ganz und gar im Ideellen — in der Treue zum Staat, zur Überlieferung der Väter — begründet ist und dem augenblick-

lichen materiellen Interesse zuwiderläuft. Eine Haltung jedenfalls, von der man wohl nicht behaupten wollte, daß sie speziell eine Eigenschaft oberaargauischer Bauern darstelle! Die patriarchalisch-mittelalterliche Rechtsauffassung hat sich in diesem Falle als stärker erwiesen als die laut werdende Forderung des Tages. Freilich wird man sagen können: Dieser Entscheid dürfte sich nach der bekannten Entwicklung der Dinge auch äußerlich gelohnt haben. Es wird nach der bäuerlichen Niederlage von einigem Vorteil gewesen sein, sich darauf berufen zu können, man habe treu zur Stadt gehalten. Man wird sich schon fragen dürfen, ob nicht nüchterne Abschätzung und richtige Beurteilung der Kräfteverhältnisse mit zu der geschilderten Stellungnahme geführt haben. Aber fragen wir nun nicht bloß für den Augenblick, sondern auf eine weitere Sicht, auf Jahrhunderte hinaus: Wie ist denn so gesehen die Stellungnahme zu werten? Handelt es sich einfach um ein starres Festhalten an überlieferten Lebensformen, um eine unfruchtbare Tradition, die die neue Zeit mit ihren Forderungen nicht verstehen wollte? Ich meine nicht. Lünisberg hat mit seiner Haltung der von der Zeit geforderten stärkeren Zentralisierung des Staates nicht widerstrebt und hat doch versucht, das freiheitliche Erbe der Väter in gewandelter Form zu erhalten.

Je stärker die Treue zur Überlieferung in Gegensatz tritt zur herrschenden Zeitströmung, um so stärker ist der Träger der Tradition zur fruchtbaren Auseinandersetzung und zur grundsätzlichen Besinnung genötigt. Lohnte es sich, die ausburgerliche Gesinnung weiter zu pflegen, nachdem ihre materiellen Vorteile dahingefallen waren? Nein, es «lohnte» sich wahrhaftig nicht mehr. Aber an diesem Punkt hat nun erst eine Tradition ihren Wert oder Unwert zu erweisen. Schöpft sie ihre Kraft aus einer Idee, dann hält sie auch stand, wenn die materielle Stütze ihr genommen wird, rettet sich durch ungünstige Zeitströmungen hindurch, um sich für ein späteres Fruchtbarwerden aufzusparen. Das ist auf Lünisberg geschehen. Äußerlich ging der Ausburger auf im allgemeinen Untertanenverband. Juristisch festgelegte Vorteile hatten ein Ende, unvermindert aber blieb die innere Treue zu der von den Vätern ererbten Sache. Aus solcher Haltung heraus, nicht aus unsozialem Empfinden (wenn wir dieses Modewort nicht ganz zutreffend auf Menschen der damaligen Zeit anwenden wollen) erwuchs die ablehnende Stellungnahme zum Aufstand der Bauern gegen den sich verfestigenden Staat.

Nach außen fruchtbar werden konnte freilich diese Gesinnung erst wieder im größeren Maßstab fast zweihundert Jahre später, als der demokratische Volksstaat den patrizischen Obrigkeitsstaat abgelöst hatte. Der Art, wie sich der Übergang vom patrizischen zum demokratischen Staat 1831 vollzog, stand man allerdings — mit ähnlicher Motivierung wie 1653 dem Aufstand der Bauern — ablehnend gegenüber. Aber als es dann galt, im Spiel der entfesselten, aufgebrochenen Kräfte, den Geist echt bernischer Überlieferung geltend zu machen, da war Lünisberg mit ganzem Herzen zur Stelle. Im Streben Ulrich Dürrenmatts fand sich die ererbte Tradition angesprochen und aufgerufen.

Doch was soll das alles zur Bewertung der Vorgänge von 1653? Wir meinen auch heute noch in der angedeuteten Überlieferung ein der Erhaltung und Pflege wertes Erbe zu erblicken. Worin besteht es? In nichts anderem als in jenem Geist, der 1653 es wagte, nach zwei Seiten hin «unzeitgemäß» zu sein. Unzeitgemäß insofern, als man nicht geneigt war, mit den Bauern die bewußtere Staatswendung zu vereiteln, unzeitgemäß aber auch darin, daß man die freiheitliche Tradition, aus der man herkam, auch unter erschwerten Verhältnissen weiterzugeben gesonnen war. Eine solche Haltung ist nur möglich, wo man um die Vorläufigkeit und Unabgeschlossenheit aller staatlichen Ordnung weiß, wo man die Form des Staates wohl als ein Wichtiges, aber nicht als ein Letztgültiges erkennt. Die Kräfte, die einen Staat erhalten, schlummern im Verborgenen, seine Quellen strömen aus der Tiefe. Ein Hof und seine Geschichte formen ein Geschlecht mit solchen Kräften von den Ursprüngen her. In Feld und Wald, im Haus und seinen zum Teil jahrhundertealten Geräten und Möbeln begegnet der späte Nachfahre dem lebendigen Zeugnis seiner Väter. Er fühlt sich angesprochen und gefragt: Wie hast du unser Erbe verwaltet, hast du es geehrt und gemehrt, oder hast du es dem Zeitgeist geopfert und als wertlos zwischen den Fingern zerrinnen lassen? Gerade unsere schnell-lebige Zeit, die von einem Schlagwort zum andern, von einer Modetorheit zur andern gejagt wird, hat in ihrer Mitte Menschen nötig, die in der steten Sicherheit eines dauernden Weltverständnisses verwurzelt sind, die sich über den augenblicklichen Parteiparolen zu halten vermögen, nicht weil sie selber klüger wären als alle andern, wohl aber darum, weil sie jenen Spuren nachgehen, die der Schöpfer selber eingezeichnet hat, wenn er den Menschen anspricht als ein frei wählendes, verantwortliches Wesen, das aber einen väterlichen Herrn über sich hat.

Jahrhundertelanger Umgang mit derselben Erde formt den Menschen. Er wird gleichsam aufgenommen in den Rhythmus des Dauernden. Diesen Rhythmus zu bewahren, das dürfte heute die wesentliche Aufgabe derer sein, die noch das Vorrecht haben, in der lückenlosen Kette einer ununterbrochenen Tradition zu stehen. Politische Systeme haben gewechselt. Unser Land ist in der Zeit, die wir überschauen können, durch den mittelalterlichen Feudalismus, den absolutistischen Obrigkeitsstaat und durch die neuzeitliche Demokratie hindurchgegangen. Der Wandel wird damit nicht an seinem Ende angelangt sein. Geblieben aber ist der Mensch, der in Ehrfurcht vor dem Schöpfer und in Verantwortung dem Nächsten gegenüber sein Feld bestellt, seine Arbeit tut, sich für Familie, Haus, Gesinde und Staat verantwortlich weiß, nicht mehr sein will, als er ist, aber seine überkommene Würde wahrt und verteidigt. Man kann nur wünschen, daß es den Trägern echter Tradition gelingen möge, auch heute über die Parolen der Partei hinweg dem Ganzen, der Zukunft jenes köstlichste Erbe zu erhalten, das beides zu verbinden vermag: das Bewußtsein der Freiheit und Würde und das wache Gewissen, das bereit ist, dem höchsten Herrn und denen, die er auf Erden mit dem Amt der väter-

lichen Autorität bekleidet hat, die schuldige Ehre zu geben. Es scheint uns die Tragik des Jahres 1653 gewesen zu sein, daß damals beides auseinanderklaffte und die heilenden Kräfte zunächst nicht stark genug waren, die getrennten Teile zusammenzuführen. Freiheit und Autorität: beides hohe und notwendige Dinge. Lernen wir es aus der echten bernischen Überlieferung, den für uns heute gültigen Ausgleich zu finden.